

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0595-II/1/2017

Wien, am 7. September 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 2017 unter der Zahl 13808/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Benützung des Deserteursdenkmals als Park- und Abstellplatz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 17 und 18:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 6, 10, 13 und 14:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 7:

In die Vorbereitung des genannten Besuches waren folgende Organisationseinheiten eingebunden:

- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Bundesministerium für Inneres:
 - Bundesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

- Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/ Direktion für Spezialeinheiten
- Landespolizeidirektion Wien:
 - Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 - Einsatzabteilung
 - Landesverkehrsabteilung
 - Logistikabteilung
- Landespolizeidirektion Burgenland:
 - Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 - Landesverkehrsabteilung
- Botschaft der Slowakischen Republik

Zu Frage 8:

Es fand keine Vorbesprechung statt.

Zu Frage 9:

Diese Entscheidung wurde seitens der Organe vor Ort getroffen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Scherengitter wurden seitens der Logistikabteilung der LPD Wien in Absprache mit dem Stadtpolizeikommando Innere Stadt an der genannten Örtlichkeit deponiert.

Das Abstellen der Gerätschaften erfolgte gemäß § 27 SPG, wonach den Sicherheitsbehörden die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung obliegt. Die genannte Örtlichkeit wurde ausgewählt, um Personen nicht zu gefährden oder zu behindern. In jedem Fall wird danach getrachtet, derartige Maßnahmen zeitlich möglichst kurz zu halten, jedoch ist aus einsatztaktischen Gründen eine rasche Verfügbarkeit der Gerätschaften unumgänglich.

Zu den Fragen 15 und 16:

Die konkrete Geschichte der NS-Militärjustiz wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten nicht angesprochen. Spezielle Stadtspaziergänge und Workshops unter dem Fokus der Verfolgung durch die NS-Militärjustiz werden nicht angeboten. Im Rahmen der Polizeigrundausbildung ist jedoch der Besuch einer NS-Gedenkstätte (wie insbesondere KZ-Gedenkstätte Mauthausen oder Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim) verpflichtend vorgesehen; auch werden Lehrausgänge, wie z. B. in das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, fakultativ durchgeführt.

Ferner werden im Rahmen der Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung (BVT) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – AusbV-VT) Ausgänge zur Dauerausstellung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes unternommen.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Mangels statistischer Erfassung können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 22:

Es wurden zwei Versammlungen untersagt.

Mag. Wolfgang Sobotka

